

# AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.77 vom 23. September 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2024.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.77)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.77 du 23 septembre 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.77 del 23 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 2

Kammer WPR.2024.77 / jr / jh Urteil vom 23. September 2024 Besetzung  
Verwaltungsrichter J. Huber Gerichtsschreiberin Roder Beschwerde- B.\_\_\_\_\_, von  
Russland führer gegen Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei Aargau,  
Dienst Recht & Compliance, Tellistrasse 85, Postfach, 5004 Aarau Gegenstand  
Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 PolG Kontakt- und Annäherungsverbot gemäss  
§ 34b PolG Verfügung der Kantonspolizei Aargau, Posten Wettingen, vom 14. August 2024

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. 1. 1.1 Gemäss Verfügung der  
Kantonspolizei des Kantons Aargau vom 14. August 2024 ging an diesem Tag um 17:38  
Uhr bei der kantonalen Notrufzentrale die Meldung ein, dass der Beschwerdeführer am  
Wohnort seiner getrennt von ihm lebenden Ehefrau, D.\_\_\_\_\_, Sturm klinge. Vor Ort habe  
der Beschwerdeführer angehalten werden und mit D.\_\_\_\_\_ Rücksprache genommen  
werden können. Gemäss deren Angaben habe der Beschwerdeführer Sturm geläutet, weil  
er den gemeinsamen Kindern Geschenke habe übergeben wollen. 1.2 Ausweislich der  
Akten befinden sich der Beschwerdeführer und D.\_\_\_\_\_ in einer konfliktbehafteten  
Trennungssituation. Am Bezirksgericht Q.\_\_\_\_\_ ist ein eherechtliches Verfahren hängig.  
Der Beschwerdeführer verfügt über ein begleitetes Besuchsrecht betreffend die zwei  
gemeinsamen Kinder, jeweils am ersten und dritten Samstag im Monat für jeweils fünf  
Stunden. Weiter darf er jeden Mittwoch für eine halbe Stunde mit seinen Kindern per  
Videotelefonie in Kontakt stehen. Es besteht eine Erziehungs- und Besuchsbeistandschaft  
nach Art. 308 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember  
1907 (ZGB; SR 210) (Akten der Kantonspolizei [KAPO-act.] 32). Im Kontext der  
schwierigen familiären Situation sind folgende Ereignisse mit Polizeieinsatz aktenkundig:  
a) Polizeibericht Häusliche Gewalt vom 16. Juni 2022, gemäss welchem am 15. Juni 2022  
der Beschwerdeführer unangemeldet am Wohnort von D.\_\_\_\_\_ und den beiden  
gemeinsamen Kindern erschienen sei. Es sei im Flur vor der Wohnung zu einem verbalen  
Streit zwischen den Ehegatten mit anschliessenden gegenseitigen Tätlichkeit gekommen  
(Akten der Kantonspolizei [KAPO-act.] 6 ff.); b) Rapport der Kantonspolizei Aargau vom  
25. Oktober 2022, gemäss welchem der Beschwerdeführer bei der Gemeinde V.\_\_\_\_\_ ein  
Familiennachzugsgesuch eingereicht und dabei die Unterschrift seiner Ehefrau gefälscht  
habe, da diese die Unterschrift verweigerte (KAPO-act. 7 f.); c) Polizeibericht Häusliche  
Gewalt vom 16. Oktober 2022, gemäss welchem der Beschwerdeführer am 16. Oktober  
2022 unangemeldet am Wohnort von D.\_\_\_\_\_ und den beiden gemeinsamen Kindern  
erschieden sei. Es sei zu einem verbalen Disput zwischen den Ehegatten

- 3 - gekommen, in dessen Anschluss sich der Vater von D.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_, eingemischt  
habe. Es sei zwischen A.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer zu einem Gerangel

gekommen, bei dem Ersterer sich die Schulter ausgerenkt und Letzterer sich leichte Schürfwunden an Finger und Knie zugezogen habe und sein Mobiltelefon beschädigt worden sei. Es folgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft betreffend beide Beteiligte (KAPO-act. 13 ff., 17 ff.); d) Polizeibericht Häusliche Gewalt vom 3. August 2023, gemäss welchem der Beschwerdeführer am Wohnort von D.\_\_\_\_\_ und den beiden gemeinsamen Kindern erschienen sei, um seiner Tochter Geschenke zum Geburtstag zu bringen, obwohl ihm der persönliche Kontakt für diesen Tag durch den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) nicht bewilligt worden sei. Es kam zu keinen Drohungen oder Tötlichkeiten (KAPO-act. 21 ff.); e) Polizeibericht Häusliche Gewalt vom 9. April 2024, gemäss welchem der Beschwerdeführer am 9. April 2024 die beiden gemeinsamen Kinder mit ihrer Grossmutter auf der Strasse erblickt, mit dem E-Trottinett zu ihnen gefahren und die Kinder an sich genommen habe. Während sich die Tochter befreien und zur Grossmutter habe rennen können, sei der Beschwerdeführer mit seinem Sohn davon gerannt. Er habe von zwei männlichen Personen und der Grossmutter angehalten und bis zum Eintreffen der Polizei zurückgehalten werden können (KAPO-act. 29 ff., 38 ff.); Aufgrund dieses Ereignisses verfügte die Kantonspolizei Aargau am

### **E. 2.1**

Nach § 42 Abs. 1 lit a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Ein Interesse ist in der Regel nur dann schutzwürdig, wenn es aktuell oder in einem qualifizierten Sinn künftig ist (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu § 38–72 [a]VRPG, 1998, N. 139 zu § 38; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1991, S. 368, Erw. 2a). Der Nachteil, den eine beschwerdeführende Person durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können; damit sind Interessen dann nicht mehr aktuell, wenn der Nachteil tatsächlich nicht mehr besteht oder bereits irreversibel eingetreten ist. Die aargauische Praxis verlangt das Vorliegen eines aktuellen praktischen Interesses an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids nicht bloss beim Einreichen der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung (MERKER, a. a. O., N. 140 zu § 38; AGVE 1990, S. 328, Erw. 2b, Entscheide des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts WPR.2024.54 vom 20. Juni 2024 und WPR.2024.58 vom 24. Juli 2024, je Erw. II/2.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist vom Erfordernis des aktuellen Interesses dann abzusehen, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen könnten, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 141 II 91, Erw. 1.3; AGVE 2013, S. 279, Erw. 1.2.1). Fehlt es an einem schutzwürdigen eigenen Interesse im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Fällt das schutzwürdige eigene Interesse nach Einreichung der Beschwerde dahin, ist das Verfahren als gegenstandslos von der Kontrolle abzuschreiben (MERKER, a. a. O., N. 141 zu § 38). Eine Beschwerde gilt dann als eingereicht, wenn sie fristwährend übermittelt wurde (Postaufgabe, persönliche Übergabe und, soweit zulässig, elektronische Übermittlung; vgl. § 28 Abs. 1 VRPG i. V. m. Art. 143 Abs. 1 und 2 und Art. 62 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]; RETO FELLER, in: Ruth Herzog / Michel Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N. 29 f. zu Art.16 VRPG). Gemäss § 48a Abs. 2 PolG sind

Beschwerden wie die vorliegende bei der anordnenden Behörde einzureichen. Massgebend ist damit, wie sich das

- 8 - schutzwürdige eigene Interesse des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der Kantonspolizei Aargau präsentierte.

#### **E. 2.2.1**

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Wegweisungs- und Fernhaltungs- verfügung sowie das Kontakt- und Annäherungsverbot vom 14. August 2024 am 15. August 2024 Beschwerde. Allerdings war die Beschwerde nicht unterzeichnet. Gemäss § 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 VRPG ist eine Beschwerde schrift- lich einzureichen, wobei die Schriftlichkeit auch das Erfordernis der eigen- händigen Unterschrift umfasst. Fehlt die eigenhändige Unterschrift, besteht Anspruch auf Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung dieses Mangels (§ 43 Abs. 3 Satz 3 VRPG). Mit Verfügung vom 19. August 2024 wurde der Beschwerdeführer aufge- fordert, innert zehn Tagen eine unterzeichnete Beschwerde einzureichen. Diese Verfügung konnte dem Beschwerdeführer bis dato nicht zugestellt werden. Damit hat er bis heute keine Kenntnis der Verfügung und die Frist zur Nachbesserung hat noch nicht zu laufen begonnen.

#### **E. 2.2.2**

Es liegt daher bis dato keine den zwingenden Formerfordernissen von § 43 VRPG entsprechende Beschwerde vor. Eine solche ist Voraussetzung so- wohl für das Eintreten auf das Rechtsmittel als auch für die Feststellung des schutzwürdigen Interesses im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (siehe vorne Erw. 2.1 am Schluss). Da der vorliegende Mangel verbesse- rungsfähig ist (siehe vorne Erw. 2.2.1), die entsprechende Verfügung dem Beschwerdeführer aber nicht hat zugestellt werden können, müsste die Verfügung vom 19. August 2024 nunmehr im Sinne von § 27 Abs. 2 VRPG im Amtsblatt publiziert werden. Auf diesen Schritt wird mit Verweis auf die nachfolgende Erwägung ver- zichtet (siehe nachfolgend Erw. 2.3).

#### **E. 2.3**

Die Wegweisung und Fernhaltung sowie das Kontakt- und Annäherungs- verbot gemäss Verfügung der Kantonspolizei vom 14. August 2024 wurden nur bis zum 14. September 2024, 19.15 Uhr bzw. 19.30 Uhr (act. 2 f.) an- geordnet. Seit dem 14. September 2024, 19.31 Uhr, entfaltet die angefoch- tene Verfügung also keine Wirkung mehr. Damit steht fest, dass spätestens am 14. September 2024, 19.31 Uhr, das schutzwürdige Interesse des Be- schwerdeführers an der Aufhebung dieser Verfügung dahingefallen ist (siehe vorne Erw. 2.1). Selbst wenn die Beschwerde nachträglich verbes- sert würde (siehe vorne Erw. 2.2.1 f.), ist das Verfahren infolge weggefalle- ner Beschwer als gegenstandslos von der Kontrolle abzuschreiben.

- 9 -

#### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten, wenn sie nicht nachträglich innert Frist verbessert wird. Oder sie wäre als gegen- standslos abzuschreiben, sofern eine Verbesserung fristgerecht vorgenom- men wird. In beiden Fällen wird über die Beschwerde nicht materiell ent- schieden. Aus prozessökonomischen Gründen wird deshalb auf weitere Schritte ver- zichtet (siehe vorne Erw. 2.2.2) und es wird unter Annahme der erfüllten Eintretensvoraussetzungen die Beschwerde als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle

abgeschrieben. 3. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Wird ein Verfahren wie im vorliegenden Fall gegenstandslos, sind die Kosten so zu verlegen, dass den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit Rechnung getragen wird (§ 31 Abs. 3 VRPG). Angesichts des Umstands, dass die Anordnungen nach §§ 34 ff. PolG durch die Polizei aufgrund einer vorläufigen Beurteilung erfolgt, ist bei der gerichtlichen Beurteilung, ob sie sich auf eine genügende sachverhaltliche Grundlage stützen und verhältnismässig sind, Zurückhaltung geboten. Angesichts der den Beschwerdeführer betreffenden aktendkundigen früheren Vorkommnisse, in welche die Polizei involviert war, ist aufgrund einer summarischen Beurteilung der Prozessaussichten davon auszugehen, dass die Beschwerde kaum Aussicht auf Erfolg hatte, weshalb die Kosten vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Da das Verfahren wegen Eintritts der Gegenstandslosigkeit keinen grossen Aufwand verursachte, rechtfertigt es sich, die Kosten angemessen zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 4A\_450/2021 vom 17. Januar 2022, Erw. 2.1). Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Der Einzelrichter erkennt:

#### **E. 7**

Wird die verfügte Massnahme nicht eingehalten, kann gemäss § 31 Abs. 1 lit. d PolG Polizeigewahrsam angeordnet werden und es erfolgt eine Anzeige gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Diese Bestimmung lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".

#### **E. 8**

Um den Zweck der Massnahme nicht zu gefährden, wird einer Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen. [Rechtsmittelbelehrung] C. 1. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 15. August 2024 bei der Kantonspolizei ein als Berufung bezeichnetes Schreiben in russischer Sprache mit deutscher Deepl-Übersetzung ein

- 6 - (act. 5 ff.). Die Beschwerde wurde von der Kantonspolizei dem Verwaltungsgericht zugestellt (§ 48a Abs. 2 PolG). 2. Mit Verfügung vom 19. August 2024 forderte das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer auf, die deutschsprachige Fassung der Beschwerde zu unterzeichnen und die unterzeichnete Beschwerde innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht einzureichen sowie dem Verwaltungsgericht eine Zustelladresse in der Schweiz bekannt zu geben. Die Verfügung wurde auf dem Rechtshilfeweg an die in der Verfügung vom 14. August 2024 aufgeführte Adresse (act. 2) des Beschwerdeführers in Deutschland gesandt (act. 10 f). 3. Die Kantonspolizei verfasste eine Stellungnahme und stellte diese dem Verwaltungsgericht am 20. August 2024 vorab per Fax und anschliessend per Post zu (act. 12 ff.). 4. Die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 19. August 2024 konnte dem Beschwerdeführer unter der einzigen bekannten Adresse bis dato nicht zugestellt werden. Entsprechend wurde ihm auch die Stellungnahme der Kantonspolizei nicht zugestellt. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt der vorliegenden zu behandelnden Beschwerde bildet die am 14. August 2024 durch die Kantonspolizei Aargau verfügte Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 PolG, sowie das Kontakt- und Annäherungsverbot gemäss § 34b PolG. Gegen entsprechende Verfügungen ist gemäss § 48a Abs. 1 lit. b und c PolG die Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder

dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einzige und letzte kantonale Instanz zulässig. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend Art. 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1), wobei die zugeteilten Oberrichterinnen und Oberrichter namentlich durch andere hauptamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter vertreten werden können (§ 12 Geschäftsordnung). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

- 7 - 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.